

Der Rat der Gemeinde Holdorf gibt sich mit Wirkung vom 01.01.2008 folgende Richtlinie zur Förderung der Vereins- und Jugendarbeit in der Gemeinde Holdorf:

„Richtlinie zur Förderung der Vereins- und Jugendarbeit in der Gemeinde Holdorf“

Grundsätzliches:

- a) Die Gemeinde Holdorf will im Rahmen ihrer Möglichkeiten allen gemeinnützigen Vereinen eine Unterstützung zukommen lassen, die geeignet ist, die Aktivitäten im Vereinsleben zu fördern.
- b) Einen besonderen Schwerpunkt dieser Förderung stellt die Jugendarbeit der Vereine dar. Die Gemeinde Holdorf will damit den Beitrag, den die Vereine zur Erziehung und sinnvollen Freizeitgestaltung der Jugendlichen leisten, in angemessener Form würdigen und finanziell unterstützen.
- c) Die Förderung erfolgt im Rahmen der Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen besteht nicht. Die Förderung muss beantragt werden.
- d) Förderfähig sind Vereine, die sportliche, kulturelle und andere gemeinnützige Aufgabenstellungen übernehmen.
- e) Ausgenommen von der Förderrichtlinie sind Vereine, Organisationen und Gruppen, die in erster Linie wirtschaftliche, politische oder religiöse Zwecke und Interessen verfolgen.

Gefördert werden soll im folgenden Verfahren:

- 1) Jeder gemeinnützige Verein soll mit einem Sockelbetrag gefördert werden, dessen Höhe sich aus seiner Mitgliederzahl errechnet:
 - a) Vereine mit bis zu 100 Mitgliedern erhalten 100 € / Jahr.
 - b) Vereine mit bis zu 300 Mitgliedern erhalten 200 € / Jahr.
 - c) Vereine mit mehr als 300 Mitgliedern erhalten 300 € / Jahr.
- 2) Allen Vereinen wird eine Förderung von jährlich 10 € pro Mitglied, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und seinen Wohnsitz in Holdorf hat, gewährt.
- 3) Die Anträge auf Förderung für das folgende Jahr müssen bis zum 15.09. des laufenden Jahres gestellt werden und errechnen sich aus den nachzuweisenden Mitgliedslisten zum Stichtag 01.09..
- 4) Darüber hinaus behält sich die Gemeinde Holdorf vor, einzelne Vereine auf andere Art und Weise zu unterstützen. Dies kann Einzel- aber auch Dauerförderungen beinhalten.

Sonderregelungen:

a) Die Musikvereine erhalten neben den Richtlinienpunkten 1 und 2 jährlich eine zusätzliche Förderung, deren Höhe sich nach den durchschnittlichen Fördersummen der Jahre 2000 - 2006 richtet.

b) Der NABU bekommt für die Betreuung des Naturlehrpfads und andere naturschutzfachliche Aufgaben einen gesonderten Zuschuss i.H.v. 500 € / Jahr zusätzlich zur regulären Förderung. Dieser Betrag wird im Haushalt an gesonderter Stelle veranschlagt.

c) Für den Ortsjugendring werden im Haushalt für die Arbeit der Vereine 6.000 € / Jahr und für den Ortsjugendring selbst 1.000 € / Jahr zur Verfügung gestellt.“

2.) Für diejenigen Vereine, die aufgrund fehlender Gemeinnützigkeit von der neuen Förderrichtlinie ausgeschlossen sind, gilt eine Übergangszeit bis zum 31.12.2008. Bis dahin ist die Gemeinnützigkeit der Gemeinde nachzuweisen.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat am **29.11.2022** einstimmig:

Die Überarbeitung der Förderrichtlinie für Vereins- und Jugendarbeit mit den Punkten:

- 1.) Erhöhung der Förderung Jugendlichen in Vereinen U18 wird von 12,50 Euro auf 15 Euro erhöht.**
- 2.) Sockelbeträge bleiben wie jetzt mit gleichen Beträgen erhalten.**
- 3.) Bezuschussung von Fahrten und Lagern werden auf 3 Euro/Teilnehmer/Tag erhöht (vorher 1,50 Euro).**
- 4.) Bildungsveranstaltungen, die explizit anerkannte Bildungsveranstaltungen lt. Satzung darstellen (keine Maßnahmen des Vereins) werden auf 5 Euro/Teilnehmer/Tag erhöht (vorher 2,50 Euro).**
- 5.) Förderung Gruppenleiterausbildung mit 5 Euro/Teilnehmer/Tag bis max. 50 % bleibt bestehen.**
- 6.) „Vereine mit gesellschaftlichem Mehrwert“ können 10 Euro pro Person, gedeckelt auf 100 Euro pro n. e. V. beantragen. Die letzte Entscheidung liegt beim VA.**
- 7.) Max. Zuschussquote für Bauzuschüsse bleibt bei 50 %**